

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 16/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beteiligten streiten im wesentlichen um den Anspruch der Klägerin, die Zeit vom 4. September 1972 bis 15. Juli 1974 als Beitragszeit rentensteigernd angerechnet zu erhalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Anspruch im angefochtenen Urteil nach Beweiserhebung verneint, weil eine wirksame Entrichtung von Beiträgen nicht nachgewiesen sei.

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig.

Die Klägerin greift das Urteil des LSG mit der Rüge der Verletzung von Verfahrensrecht an. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat der Beschwerdeführer den Verfahrensmangel zu "bezeichnen". Dieser Bezeichnungspflicht genügen die Rügen der Klägerin nicht.

Die Klägerin behauptet zunächst eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 Satz 1 SGG). Die Klägerin übersieht indessen, daß nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin behauptet nicht nur nicht einen solchen Beweisantrag, sondern betont sogar, sie habe keine Veranlassung gehabt, Beweisantrag zum Beweis ihrer Darlegungen zu stellen. Ihrer Aufklärungsrüge kann daher nicht nähergetreten werden.

Die Klägerin behauptet weiter Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil ihr das LSG erst im Termin die als Beweismittel verwendeten Auskünfte der Barmer Ersatzkasse vom 13. November 1990 und der Innungskrankenkasse Braunschweig vom 19. November 1990 vorgelegt habe, ohne ihr "Zeit zu lassen", die Sach- und Beweislage zu prüfen und ggf weitere Beweisanträge zu stellen. Sie hat indessen nicht dargetan, aufgrund welcher mit den beiden angeführten Urkunden zusammenhängenden Umstände das Gericht veranlaßt gewesen wäre, ihr - und auf welche Weise - im Termin vom 30. November 1990 Zeit zu lassen. Dazu hätte um so mehr Anlaß bestanden, als die Klägerin im Termin durch ihren Ehemann und ihren Rechtsanwalt vertreten war und das LSG laut Sitzungsniederschrift dem Prozeßbevollmächtigten Gelegenheit gegeben hat, sich mit seinem Mandanten - richtig: Ehemann seiner Mandantin - zu beraten. In der Beschwerdebegründung führt die Klägerin überdies nichts dazu aus, welchen Beweisantrag sie beim LSG gestellt hätte, wenn ihr dieses ausreichend Zeit gelassen hätte. Die Klägerin begnügt sich mit der nicht substantiierten Behauptung, das LSG werde über die Richtigkeit ihrer Behauptung "anzustellenden Ermittlungen ggf nachzuholen" haben.



Bei mangelnder Bezeichnung von Verfahrensmängeln ist die Beschwerde der Klägerin ohne Prüfung in der Sache zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)